



gemeinde mettmenstetten

L

Rössliplatz Gemeindehaus Benützungs- und Gebührenreglement

7

INHALTSVERZEICHNIS

Art. 1 Zweck / Zuständigkeit	2
Art. 2 Vermietung	2
Art. 3 Reservation	2
Art. 4 Sorgfaltspflicht	3
Art. 5 Übernahme, Rückgabe	3
Art. 6 Öffentliche WC-Anlage	3
Art. 7 Abfallentsorgung	3
Art. 8 Feuerpolizei	3
Art. 9 Werbung	3
Art. 10 Fahrverkehr	3
Art. 11 Bewilligungen	4
Art. 12 Gebühren	4
Art. 13 Haftung / Versicherungen	4
Art. 14 Aufsichtsrecht	4
Art. 15 Schlussbestimmungen	4

Der Gemeinderat Mettmnenstetten erlässt gestützt auf Art. 22 der Gemeindeordnung folgendes Reglement:

Art. 1 Zweck / Zuständigkeit

Der „Rössliplatz“ des Gemeindehauses dient dem kulturellen, gesellschaftlichen und politischen Leben in der Gemeinde Mettmnenstetten. Die Gemeindeverwaltung ist für die Vermietung zuständig.

Art. 2 Vermietung

1. Die Politische Gemeinde Mettmnenstetten geniesst für die Benützung des Platzes ein Vorzugsrecht.
2. Der Platz wird für Anlässe (je nach Benutzer teilweise gegen Entgelt) zur Verfügung gestellt. Keine Vermietung erfolgt an hohen kirchlichen Feiertagen.
3. Der Platz ist jeweils spätestens bis zum Ablauf des gemieteten Zeitraums zu räumen und besenrein abzugeben.
4. Zum Schutze der Nachbarschaft (Immissionen) sind die Lärmschutzbestimmungen der Polizeiverordnung verbindlich zu beachten.
5. Vermietungen können ohne Begründung abgelehnt werden.

Art. 3 Reservation / Benützungsgesuche

1. Reservationen sind 20 Tage vor der Veranstaltung schriftlich einzureichen. Bei Veranstaltungen von Orts- und Bezirksvereinen, welche sich jährlich zur selben Zeit wiederholen, gilt das Gewohnheitsrecht. Ansonsten werden die Reservationen in der Reihenfolge ihres Einganges berücksichtigt.
2. Bei gebührenpflichtigen Anlässen wird die Reservation mit der fristgerechten Vorauszahlung verbindlich. Findet die Veranstaltung nicht statt, sind für die Umtriebe die hälftigen Gebühren geschuldet.

Art. 4 Sorgfaltspflicht

Der Veranstalter ist für die schonende und sorgfältige Benützung des ihm überlassenen Platzes sowie für die Einhaltung der in diesem Reglement aufgeführten Vorschriften verantwortlich. Es dürfen nur mobile Anlagen/Einrichtungen aufgestellt und keine Bodenverankerungen (Vermeidung Belagsschäden) angebracht werden.

Art. 5 Übernahme, Rückgabe

Der Veranstalter hat einen Verantwortlichen für die Übernahme zu bezeichnen. Die Übernahme/Rückgabe zur reservierten Zeit (bei Abendveranstaltungen bis spätestens 10.00 Uhr des nachfolgenden Werktages) erfolgt im Beisein der Gemeindeverwaltung. Schäden an der Anlage werden verrechnet. Allfällige nicht gemeldete Schäden können auch im Nachhinein verrechnet werden.

Art. 6 Öffentliche WC-Anlage

Die Kontrolle und Reinigung der öffentlichen WC-Anlage während der Veranstaltung fällt in die Zuständigkeit der Veranstalter. Bei übermässiger Verschmutzung wird der Mehraufwand dem Veranstalter verrechnet.

Art. 7 Abfallentsorgung

Alle Benützer haben ihre Abfälle selber nach den Vorschriften der Abfallverordnung bzw. des Abfallkalenders zu entsorgen.

Art. 8 Feuerpolizei

Allfällige feuerpolizeiliche Vorschriften für Bauten wie Zeltanlagen (ohne Marktstände) sind vom Veranstalter direkt mit der Feuerpolizei zu klären.

Art. 9 Werbung

Dekorationen, Beschriftungen, Plakate etc. dürfen nur nach Absprache mit der Gemeindeverwaltung angebracht und müssen im Anschluss an die Veranstaltung sofort ohne Rückstände entfernt werden.

Art. 10 Fahrverkehr

Der Platz darf nicht mit Fahrzeugen belegt werden. Sämtliche Fahrzeuge, welche nicht auf den bezeichneten Parkplätzen des Gemeindehauses abgestellt werden, gelangen zur Verzeigung. Die Anlieferung über den Platz ist auf ein Minimum zu beschränken. Die Gemeindestrasse (Zufahrt) ist jederzeit für Rettungsfahrzeuge freizuhalten. Der Veranstalter hat für die Einhaltung der Parkordnung zu sorgen.

Art. 11 Bewilligungen

1. Veranstaltungen/Ausstellungen: Das Einholen sämtlicher für den Anlass erforderlichen Bewilligungen (ausserordentliches Gastgewerbepatent, Polizeistundenverlängerung, etc.) ist Sache des Veranstalters und hat 20 Tage vor der Veranstaltung bei der Gemeindeverwaltung zu erfolgen.
2. Periodischer Getränke-/Speisenverkauf: Werden Speisen und Getränke zum Genuss vor Ort und Stelle verabreicht, sind die Bestimmungen des Gastgewerbegesetzes, die Melde- und Bewilligungspflicht des kantonalen Lebensmittelinspektorats sowie das Merkblatt des kantonalen Labors zu beachten.
3. Periodischer Lebensmittelverkauf: Werden Lebensmittel zum Verkauf angeboten, ist die Melde- und Bewilligungspflicht des kantonalen Lebensmittelinspektorats sowie das Merkblatt des kantonalen Labors zu beachten.

Art. 12 Gebühren

In den Benützungsgebühren sind die Kosten für die Benützung sowie Stromkosten inbegriffen. Sofern nach der Übergabe eine Nachreinigung erforderlich ist, wird diese dem Veranstalter gemäss Aufwand, Fr. 50.00 / Std. verrechnet.

Benutzer	Halbtagestarif pro Anlass (Vor- oder Nachmittag)	Ganztagestarif pro Anlass
Orts- und Bezirksvereine	Gratis	Gratis
Ortsansässige (ohne kommerzielle Absichten)	Gratis	Gratis
Ortsansässige (mit kommerziellen Absichten)	10.00	20.00
Dritte	15.00	30.00

Folgetage werden mit 50 % des Grundtarifes verrechnet.

Art. 13 Haftung / Versicherungen

Der Veranstalter haftet grundsätzlich für Beschädigungen, einschliesslich der Einrichtungen. Die Gemeindeverwaltung kann vom Veranstalter den Abschluss einer Haftpflichtversicherung verlangen. Der Veranstalter ist verpflichtet, festgestellte Schäden sofort zu melden. Die Gemeindeverwaltung haftet nicht für den Verlust von Gegenständen, welche von den Veranstaltern oder den Besuchern liegen gelassen werden oder abhanden kommen.

Art. 14 Aufsichtsrecht

Die Gemeindeverwaltung / der Gemeinderat sind befugt, während Veranstaltungen Aufsichtsfunktionen auszuüben und Anweisungen zu erteilen.

Art. 15 Schlussbestimmungen

Dieses Benützungs- und Gebührenreglement Rössliplatz Gemeindehaus wurde an der Sitzung des Gemeinderates vom 26. Juli 2011 genehmigt.

René Kälin
Gemeindepräsident

Edy Gamma
Gemeindeschreiber

Der besseren Lesbarkeit halber wird in diesem Dokument für die Amts- und Funktionsbezeichnungen die sprachliche Grundform verwendet. Die so bezeichneten Ämter und Funktionen können natürlich gleichermassen von Frauen wie Männern ausgeübt werden.